SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

- Was ist zu beachten?

Dr. med. Eva Bartmann
Fachärztin für Anästhesiologie
Spezielle Schmerztherapie

Mitglied des Vorstandes BVSD e.V.
Vorstandsvorsitzende Schmerznetz Bayern e.V.
Landessprecherin BVSD e.V. in Bayern

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Agenda

- Veränderungen in der Praxis
- Veränderungen für Patienten
- Sonderregelungen

  Abrechnung, Bürokratie, Hilfspakete

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

- Oberstes Ziel ist: die Infektionsgefahr eindämmen
  - Unterbrechung der Infektionsketten
  - Umsetzung Hygienebestimmungen
  - Schutz des Praxispersonals
  - Patientenschutz

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – treffen als Bestandteil des Bundesmantelvertrages für die vertragsärztliche Versorgung die nachstehende

Befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragsärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Kosten für selbstbeschaffte Schutzausrüstung erst einmal geltend machen, Über Erstattung wird noch verhandelt / gestritten

des Coronavirus (SARS-CoV-2).

Aufgrund von Engpässen bei der Verfügbarkeit von Schutzausrüstung erfolgt hierzu eine zentrale Beschaffung durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren (BeschA).

Hiervon umfasst sind auch Produkte, die grundsätzlich als Praxisbedarf von den Vertragsärzten selbst zu beschaffen und zu finanzieren sind und in den Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) berücksichtigt sind.

Mit Blick auf die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation regelt die vorliegende Vereinbarung als Bestandteil des Bundesmantelvertrages für die vertragsärztliche Versorgung (BMV-Ä) ein besonderes Verfahren für den Abruf von in dieser Vereinbarung definierter Schutzausrüstung beim BeschA, für die Verteilung dieser Schutzausrüstung an die Vertragsärzte sowie für die Abrechnung und Finanzierung der so bezogenen Schutzausrüstung.

In Anlehnung an und in Ergänzung von bestehenden Verfahren zum Sprechstundenbedarf auf gesamtvertraglicher Grundlage sieht die Vereinbarung vor, dass Schutzausrüstung nach einer Bedarfsermittlung der Kassenärztlicher Vereinigung im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung beim BeschA angefordert wird. Diese Form der Bedarfsermittlung dient der Verfahrenserleichterung und –beschleunigung in der bestehenden Sondersituation. Die gelieferte Schutzausrüstung wird – ebenfalls zur Verfahrenserleichterung und –beschleunigung – vom BeschA über die Kassenärztliche Vereinigung an die Vertragsärzte geliefert. Die Kosten für die auf diesem Wege beschaffte Schutzausrüstung werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung von den Krankenkassen übernommen.

Die nachstehenden Regelungen ergänzen insoweit die auf Gesamtvertragsebene vereinbarten Sprechstundenbedarfsvereinbarungen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für die Ausstattung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Leistungserbringer nach § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V (nachfolgend Vertragsärzte) mit vom BeschA beschaffter Schutzausrüstung im Sinne von § 2.

(2) Die Vereinbarung umfasst auch die notwendige Schutzausrüstung für die Behandlung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherter Patienten durch Vertragsärzte, sofern sich die privaten Krankenversicherungsunternehmen pauschal in Höhe von 10% an den aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten beteiligen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass in diesem Fall der auf die privaten Krankenversicherungsunternehmen entfallende Anteil von diesen unmittelbar mit dem BeschA abgerechnet wird und die vom BeschA nach dieser Vereinbarung gestellten Rechnungen bereits um den Anteil der privaten Krankenversicherungsunternehmen bereinigt sind.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist folgende vom BeschA zentral beschaffte Schutzausrüstung:

- Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken),

gemäß ist und angewendet wird. Die Schutzausrüstung, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird durch die Vertragspartner kontinuierlich überprüft und sofern erforderlich unverzüglich an die aktuellen Erfordernisse und Gegebenheiten angepasst.

§ 3 Ermittlung des Bedarfs

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung ermittelt unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes den voraussichtlichen Bedarf an Schutzausrüstung gemäß § 2 für die vertragsärztliche Versorgung im jeweiligen KV-Bezirk. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt im Anschluss das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen her. Das Einvernehmensverfahren nach Satz 2 darf eine Frist von zwei Tagen nicht überschreiten. Kann ein Einvernehmen in der Frist nicht hergestellt werden erfolgt eine Entscheidung zum Bedarf in Abweichung von § 89 SGB V durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 10 SGB V.

(2) Bei der Bedarfsermittlung nach Absatz 1 ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband geben hierzu für Lieferungen ab dem 31. März 2020 eine gemeinsame Empfehlung ab, beispielsweise unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, der COVID-19 Fallzahlen und/oder der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19.

(3) Der nach Absatz 1 ermittelte Bedarf wird von der Kassenärztlichen Vereinigung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemeldet. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt die Bestellungen der Kassenärztlichen Vereinigungen zusammen und leitet sie an das BeschA und zeitgleich nachrichtlich an den GKV-Spitzenverband weiter.

§ 4 Lieferung

(1) Die Lieferung der Schutzausrüstung erfolgt durch das BeschA frei Haus an die Kassenärztliche Vereinigung oder eine von dieser beauftragten Stelle. Die Lieferadresse wird dem BeschA bei der Bedarfsmeldung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung mitgeteilt. Das BeschA informiert zeitgleich mit der Lieferung die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband über die Lieferung und den Umfang der Lieferung.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, ob die gelieferte Menge der Bestellung und der von BeschA gestellten Rechnung entspricht und informiert die rechnungsbegleichende Stelle nach § 5 Abs. 1 über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung stellt die gelieferte Schutzausrüstung den Vertragsärzten im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages zur Verfügung. Dabei stellt sie eine sach- und bedarfsgerechte Verteilung sicher.

(4) Eine Lagerhaltung durch die Kassenärztliche Vereinigung ist nur zulässig, soweit dies für die sach- und bedarfsgerechte Abgabe der gelieferten Schutzausrüstung an die Vertragsärzte notwendig ist.

(5) Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche im

den Krankenkassen übernommen. Hierzu bestimmen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen eine rechnungsbegleichende Stelle. Die Stelle nach Satz 2 ist Empfänger der Rechnung des BeschA und für den Ausgleich der Rechnung zuständig. Die Kassenärztliche Vereinigung erhält eine Abschrift der Rechnung für die Prüfung nach § 4 Abs. 2.

(2) Die für die Finanzierung der Schutzausrüstung nach dieser Vereinbarung erforderlichen Mittel werden von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung aufgebracht. Soweit die Verbände der Krankenkassen keine abweichende Regelung treffen, finden die nach § 44 Abs. 8 Satz 2 Bundesmantelvertrag Ärzte getroffenen Vereinbarungen zum Sprechstundenbedarf Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten, Befristung

(1) Die Vereinbarung tritt am 10. März 2020 in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 10. Juni 2020. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob einer Verlängerung erforderlich ist.

(2) Die Vertragspartner werden die Vereinbarung unbeschadet der Befristung nach Absatz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.

Berlin, den 09.03.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren zur Entlastung der Vertragsarztpraxen sowie zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer der Arztpraxen zur Bewältigung der gegenwärtigen COVID-19-Krise in Übereinstimmung mit den Wünschen des Bundesministeriums für Gesundheit und im Benehmen mit der Bundesärztekammer, in Abweichung von den sonst medizinisch üblichen Verfahren befristet die nachfolgenden Regelungen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. **§ 31** wird mit zustimmender Kenntnisnahme des Bundesministeriums für Gesundheit für den Zeitraum dieser Vereinbarung wie folgt gefasst:

„Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer vo- Bescheisuchung des Geungszeit ugen der tik vor-

auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen, in Abweichung von der Regelung nach Satz 1 die Ausstellung der Bescheinigung auch nach telefonischer Anamnese erfolgen und zwar im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung. Die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit ist im Falle des Satzes 3 auf einen Zeitraum von maximal 7 Tagen zu begrenzen."

Artikel 2

Befristung

Diese Regelung ist gebunden an die bestehende Sondersituation und daher befristet für einen Zeitraum von vier Wochen. Sie kann durch die Vertragsparteien im Einvernehmen verlängert werden, wenn die gegenwärtige Ausnahmesituation fortbesteht. Die Neufassung von § 31 BMV-Ä wird auf den vor dieser Vereinbarung geltenden Stand mit Ablauf dieser Vereinbarung zurückgeführt, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Unterschrift in Kraft.

Berlin, den 09.03.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

SCHMERZ ZENTRUM NEU ULM

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ ZENTRUM NEU ULM

Mitte März 2020: BVSD stellt **3 Forderungen** an die **KBV und regionale KVen**, um die ambulante Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten für die Dauer der Corona-Krise zu erleichtern

1. Zeitlich begrenzte Aufhebung Fernbehandlungsverbot für Kapitel 30.7.1 und die GOPs 35100, 35110
Begründung: Für insbesondere ältere PatientInnen, ist die Technik für Videosprechstunde nicht vorhanden. In der Schmerzmedizin können bereits bekannte Patienten gut telefonisch begleitet und betreut werden.

2. Aussetzen der Prüfkriterien für die QSV (u.a. Schmerzkonferenzen, Fortbildungsnachweis, Dokumentation)
Begründung: Vermeidung von Präsenzveranstaltungen. Vermeidung von persönlichen Patientenkontakten.

3. Bildung eines Schutzschildes für ambulant tätige Schmerzmediziner
Begründung: Honorarverluste aufgrund der COVID-19-Krise sollen abgefangen werden, damit die ambulante Versorgung von chronisch kranken Schmerzpatienten fortbestehen kann.

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Regelungen Telefonie für die Schmerzmedizin
befristet bis 30. Juni 2020

Vergütung:
Vergütung für Telefonkonsultationen bis zu 42,84 Euro pro Patient im Quartal zuzüglich:
- GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung, 1-mal im Behandlungsfall oder
- die Grundpauschale GOP 30700 (bei persönlichem Kontakt und / oder Videosprechstunde im Arztfall).

Versichertenpauschale:
Telefonische Beratung ist normalerweise Teil der Versicherten-pauschale/Grundpauschale.
Wegen des hohen Bedarfs an Gesprächsleistungen infolge der Corona-Krise in der schmerztherapeutischen Versorgung wird die GOP 01434 auch vergütet, wenn der Patient in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und somit die Grundpauschale abgerechnet wird.

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Schmerzmedizinische Konsultationen ab **Anfang April 2020** auch **per Telefon** möglich –
KBV und GKV-Spitzenverband einigen sich auf **Sonderregelungen für die ambulante Schmerzmedizin**

Neue Leistung:
GOP 01434 (65 Punkte / 7,14 Euro) als Zuschlag zur
GOP 01435 (88 Punkte / 9,67 Euro) für die telefonische Beratung oder zur Grundpauschale GOP 30700.

Häufigkeit:
Die GOP 01434 kann bis zu 6-mal im Arztfall für ein telefonisches Gespräch von mindestens 5 Minuten Dauer (aufgrund einer Erkrankung) mit dem Patienten oder einer Bezugsperson abgerechnet werden.

Gesprächsdauer:
Damit können Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, sowie Schmerztherapeuten für einen Patienten **bis zu 30 Minuten im Quartal für telefonische Konsultationen** abrechnen.

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Abstand halten – aber – „in Kontakt“ bleiben

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

- 1. Veränderung der Praxisstruktur
- 2. Veränderung des Praxisablaufs
- 3. Veränderung für Patienten

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

1. Veränderung der Praxisstruktur

- Umsetzung Hygienekonzept (AHA Regel)
- Leeres Wartezimmer
- Kontakte reduzieren
- Elektive Dinge zurückstellen
- Priorisierung

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

AKTUELLE INFORMATION ZUM CORONAVIRUS

Liebe Patientin, lieber Patient,

wenn bei Ihnen Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Fieber auftreten sollten und Sie befürchten, sich mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) angesteckt zu haben:

Melden Sie sich unbedingt vorher telefonisch an, bevor Sie in die Praxis kommen.

So schützen Sie sich und andere. Gegebenenfalls erhalten Sie schon am Telefon den Hinweis auf eine für Ihre Region zuständige Stelle für die weitere Abklärung.

Ihr Praxisteam

Mehr Informationen: www.116117.de

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

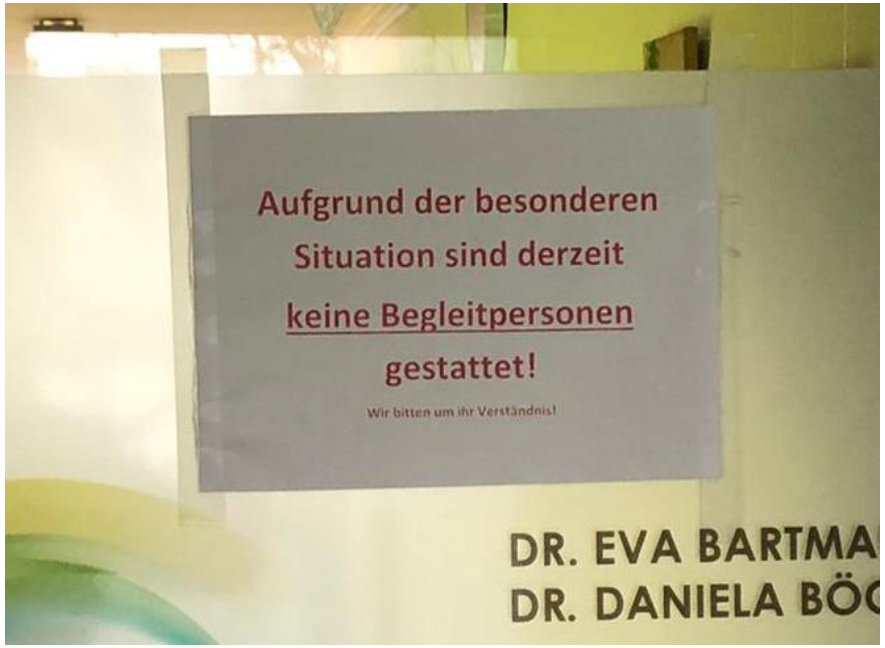

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

2. Veränderung des Praxisablaufs

- Keine Begleitpersonen in der Praxis
- Rezeptbestellung telefonisch/online
- Rezeptversand (Portokosten werden übernommen)
- Telefon- /Videosprechstunde als Angebot
- Therapien reduzieren (Personen in der Praxis reduzieren) (Infusionsleistungen, Qutenza, Therapien…)
- Abstand bei Therapien, wie ist das umsetzbar

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

3. Veränderung für Patienten

- Vorgaben müssen eingehalten werden
  (Rezeptbestellung online/telefonisch)
- Aktivitäten nur eingeschränkt möglich
  (Fitness, Gruppen, Physio-, Ergotherapie etc.)
- Kliniken (Absage Elektiveingriffe, Aufnahme „schwierig“)
- Keine Besuche in Heimen, Kliniken etc.
- MMS geschlossen, eingeschränkte Aufnahme
- Wir sind in der sozialen Isolation einer der wenigen Kontakte
- Ängste! (Arztbesuche, Einkäufe)
- Versorgung von Patienten, die unter Quarantäne stehen

Wichtig: „In Kontakt bleiben“

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

„In Kontakt bleiben“

- Ängste nehmen
- Zuhören
- Zeit nehmen
- Evtl zu APPs motivieren mit Aktivität und Entspannung

Mit Telefonanruf und Videosprechstunde

KBV

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

PraxisInfo Coronavirus

SCHMERZ ZENTRUM NEU ULM

CORONAVIRUS: HINWEISE ZUR VIDEOSPRECHSTUNDE

Um die Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus zu minimieren, können Videosprechstunden eine Alternative zum gewohnten Praxisbesuch sein. Was Ärzte und Psychotherapeuten für eine Videosprechstunde benötigen, wie die Abrechnung erfolgt und was bei der Technik zu beachten ist, fasst die Praxisinformation zusammen. Hinweise gibt es auch zur Organisation von Videosprechstunden.

AUF EINEN BLICK

Ärztinnen und Ärzte können die Videosprechstunde flexibel in allen Fällen nutzen, in denen sie es für therapeutisch sinnvoll halten. Möglich ist das sowohl bei bekannten als auch unbekannten Patientinnen und Patienten. Die Videosprechstunde können alle Arztgruppen einsetzen – ausgenommen sind nur Laborärzte, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Videosprechstunde grundsätzlich dann nutzen, wenn es bereits einen persönlichen Erstkontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gab und aus therapeutischer Sicht kein unmittelbarer persönlicher Kontakt erforderlich ist.

› In Ausnahmefällen kann eine Psychotherapie derzeit auch ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt mit

WAS BENÖTIGT DIE PRAXIS FÜR DIE VIDEOSPRECHSTUNDE?

Die Videosprechstunde funktioniert ähnlich unkompliziert wie eine normale Sprechstunde auch. Die Technik setzt auf Standardgeräte, die häufig bereits vorhanden sind:

- Internetanbindung mit Firewall
- Bildschirm (Monitor/Display)
- Kamera, Mikrofon und Lautsprecher

Zertifizierter Videodienstanbieter: Daneben muss die Praxis einen zertifizierten Videodienstanbieter auswählen und sich dort registrieren. Eine Übersicht der möglichen Anbieter stellt die KBV bereit: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstanbieter.pdf

Anzeige / Genehmigung bei der KV: Praxen müssen ihrer KV anzeigen, dass sie die Videosprechstunde anbieten und dafür einen zertifizierten Videodienstanbieter nutzen. Sie erhalten dafür von ihrem Anbieter nach der Registrierung eine entsprechende Bescheinigung. Die meisten KVen bieten derzeit besonders unbürokratische Anzeigeverfahren an, sodass Praxen unmittelbar mit der Videosprechstunde beginnen können. Eine Übersicht zum Vorgehen in den KVen stellt die KBV bereit: https://www.kbv.de/media/sp/Anzeige_Videosprechstunde_KV.pdf

Wichtig ist, dass die Videosprechstunde genauso vertraulich und störungsfrei verlaufen kann wie die normale Sprechstunde. Sie sollte deshalb in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.

MENGENBEGRENZUNG VORÜBERGEHEND AUFGEHOBEN:

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Coronavirus gelten für das zweite Quartal 2020 keine Begrenzungsregelungen bei der Videosprechstunde. Normalerweise dürfen Ärzte und Psychotherapeuten pro Quartal maximal jeden fünften Patienten ausschließlich per Video behandeln. Auch dürfen nur 20 Prozent der Leistungen per Videosprechstunde durchgeführt werden.

SCHMERZ ZENTRUM NEU ULM

WIE LÄUFT DIE VIDEOSPRECHSTUNDE AB?

1. Die Praxis wählt einen der zertifizierten Videodienstanbieter aus und registriert sich dort. Der Anbieter stellt weitere Informationen bereit, zum Beispiel dazu, wie die Praxis freie Zeiten für die Videosprechstunde meldet und wie die Anmeldung zu einer Videosprechstunde abläuft.
2. Der Patient erhält entweder über die Praxis oder über den Videodienstanbieter einen freien Termin für die Videosprechstunde.
3. Der Patient erklärt vor der ersten Videosprechstunde seine Einwilligung – je nach System über den Videodienstanbieter oder direkt über die Praxis.
4. Sowohl der Patient als auch der Arzt oder Psychotherapeut wählen sich bei dem Videodienstanbieter ein. Der Patient wartet im Online-Wartezimmer, bis er zur Sprechstunde dazu geschaltet wird.
5. Ist die Videosprechstunde beendet, melden sich beide Seiten von der Internetseite ab. Der Arzt oder Psychotherapeut dokumentiert die Behandlung im PVS.

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

WIE WIRD DIE VIDEOSPRECHSTUNDE ABGERECHNET?

- Die Videosprechstunde wird über die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale vergütet. Die Pauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt. Ist dies nicht der Fall und der Kontakt erfolgt ausschließlich per Video, werden die Pauschale und gegebenenfalls die sich darauf beziehenden Zuschläge gekürzt.
- Daneben können Praxen Leistungen für Gespräche abrechnen, die per Videosprechstunde erfolgen. Außerdem steht ihnen eine Technikpauschale zur Finanzierung der Kosten zu.
- Praxen erhalten zudem eine Anschubfinanzierung von zehn Euro je Sprechstunde – für bis zu 50 elektronische Visiten im Quartal – insgesamt bis zu 500 Euro. Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass die Praxis mindestens 15 Videosprechstunden im Quartal durchführt.
- Für den Mehraufwand bei der Authentifizierung neuer Patienten in der Videosprechstunde gibt es einen Zuschlag zur Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschale.

Die Details zur Vergütung der Videosprechstunde hat die KBV in einer Übersicht zusammengefasst:
https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde_uebersicht_Verguetung.pdf

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Telemedizinische Leistungen bei Erbringung im Rahmen der COVID-19-Pandemie („**Psychotherapie per Videoübertragung**“) bis zum 31.12.2020 verlängert

Schmerztherapeutische Beratung per Video

dauerhaft möglich

GOP 30708V und GOP 35110V

Die Voraussetzung zur Abrechnung der **GOP 30708** für die Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie ist der EBM-Abschnitt 30.7.1 entsprechend angepasst worden.

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ ZENTRUM NEU ULM

Gebührenordnungspositionen (GOP) bei der schmerztherapeutischen Beratung per **Videosprechstunde** berechnungsfähig:

- **GOP 01450**
Technik Zuschlag muss bei Videosprechstunde immer einmal pro Videokontakt zugesetzt werden

- **GOP 01444**
Ziffer für Neu-Patienten zur Authentifizierung als Ersatzverfahren (VK muss per Video im Bild überprüft und die Daten aufgenommen werden)

- **GOP 30 700**
bei Erstkontakt per Video im Quartal

- **GOP 30 708V**
für Videosprechstunde in der Taktung abgeschlossene 10 Minuten

- **GOP 35 110V**
für verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen

- **GOP 88 220**
Pseudo-GOP 88220 zur Kennzeichnung, bei **ausschließlich** Videosprechstunde

BVSD Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

KBV

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

PraxisInfo Coronavirus

SCHMERZ ZENTRUM NEU ULM

AU-BESCHEINIGUNG, REZEPTE ODER ÜBERWEISUNG

SONDERREGELUNGEN VERANLASSTE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Für Leistungen, die ärztlich veranlasst werden, gelten coronabedingt seit einiger Zeit verschiedene Sonderregelungen. Die KBV hat die Wesentlichsten für das 4. Quartal 2020 kurz zusammengefasst, um im Praxisalltag Unterstützung zu bieten. Die Übersicht berücksichtigt neben häuslicher Krankenpflege, Heil- oder Hilfsmitteln zum Beispiel auch Betäubungsmittel-Rezepte, AU-Bescheinigungen sowie Überweisunge

Leistung (alphabetisch)	Corona-Sonderregelungen (4. Quartal 2020)
› **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** Formular 1 **Bescheinigung bei Erkrankung Kind** Formular 21	› Bei Erkrankung der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik: AU-Feststellung auch am Telefon* bei bekannten und unbekannten Patienten bis 7 Kalendertage plus weitere 7 Kalendertage bei Verlängerung › Portokosten abrechenbar
› **Arzneimittel** Formular 16	› Bei Versand von Folgerezepten: Portokosten abrechenbar
› **Betäubungsmittel** BtM-Formular	› Übertragung von BtM-Rezepten auch außerhalb von Vertretungsfällen möglich › Portokosten abrechenbar

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Corona: GOÄ-Abrechnungsempfehlung für Hygienemaßnahmen verlängert bis 31.12.2020

Bundesärztekammer (BÄK), PKV-Verband und die Beihilfekostenträger haben sich auf die Verlängerung einer befristete Abrechnungsempfehlung im Rahmen der COVID-19-Pandemie verständigt:

GOÄ 245 analog:
Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, je Sitzung, erhöhte Hygienemaßnahmen, zum 1,0fachen Satz

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ ZENTRUM NEU ULM

Mitte März 2020: BVSD stellt **3 Forderungen** an die **KBV und regionale KVen**, um die ambulante Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten für die Dauer der Corona-Krise zu erleichtern

1. Zeitlich begrenzte Aufhebung Fernbehandlungsverbot für Kapitel 30.7.1 und die GOPs 35100, 35110
Begründung: Für insbesondere ältere PatientInnen, ist die Technik für Videosprechstunde nicht vorhanden. In der Schmerzmedizin können bereits bekannte Patienten gut telefonisch begleitet und betreut werden.

2. Aussetzen der Prüfkriterien für die QSV (u.a. Schmerzkonferenzen, Fortbildungsnachweis, Dokumentation)
Begründung: Vermeidung von Präsenzveranstaltungen. Vermeidung von persönlichen Patientenkontakten.

3. Bildung eines Schutzschildes für ambulant tätige Schmerzmediziner
Begründung: Honorarverluste aufgrund der COVID-19-Krise sollen abgefangen werden, damit die ambulante Versorgung von chronisch kranken Schmerzpatienten fortbestehen kann.

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

Aussetzung QS-Prüfkriterien für die QSV-Schmerztherapie

G-BA: „Keine Nachteile für Vertragsärzte bei Nichterfüllung von QS-Anforderungen bzw. Datenübermittlungspflichten in 2020; auch nach Aufhebung der Regelungen.“

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Ambulante Schmerzmedizin in Zeiten der COVID-Pandemie

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

- Wirtschaftliche Auswirkungen / Umsatzverlust
  (Hilfspaket?)
- Mitarbeiter, Gehälter
  Kurzarbeit?
- Kinderbetreuung Mitarbeiter
- Erkrankung/Quarantäne
  Praxisschließung?

BVSD
Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V.

Aspekte des Kurzarbeitergeldes(KuG)

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

- **Mindestens 10% der Belegschaft mit mehr als 10% Arbeitsausfall**
- CAVE: Anzeige des KuG und Antrag des KuG
- KuG i.d.R. nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers
- Kein Resturlaub aus 2019 / für 2020: Urlaubsliste / Keine Überstunden
- 60% (ohne Kind) / 67% (mindestens ein Kind) / neu: ab 4. Monat 70% / 77%; ab 7. Monat 80% / 87% (gilt bis 31.12.2020)
- Nettolohnaufstockung möglich
- Kein KuG für Minijobber (geringfügig Beschäftigte)

Erkrankung des Praxisinhabers an COVID-

SCHMERZ
ZENTRUM
NEU ULM

- Ob gesamtes Praxisteam nach Hause verbannt wird oder nur die betroffene Person, ist von den örtlichen Behörden (Gesundheitsämtern) abhängig
- Wegen Behörden-Wirrwarr: Notfallplan auszuarbeiten / Zuständigkeiten klären
  - Wer organisiert eine Vertretung?
  - Wer informiert die Patienten?
  - Wer kommuniziert mit der Kreisärzteschaft, örtlichen Apotheken oder Pflegeheimen? Dazu kommen organisatorische Aspekte – beispielsweise das Abbestellen des Laborfahrers – und technische Fragen, die geklärt werden müssen.
  - Kann die MFA aus dem Home-Office auf den Praxisserver zugreifen, um die Abrechnung zu erledigen?
  - Sind Terminkalender und Telefonnummer so zugänglich, dass auch von zu Hause über die Schließung informiert werden kann?
  - Gibt es einen Videoanbieter, um Sprechstunden und Beratung anbieten zu können – auch ohne Praxispräsenz?
- Praxisausfallversicherung beanspruchen <u>und</u> Entschädigungshilfen nach IfSG beantragen
  - *Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme ruht, erhalten neben der Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang (Auszug § 56 IfSG)*

Danke! Bleiben Sie „negativ“!!!

Kontakt

Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V. (BVSD)

Katharinenstr. 8
10711 Berlin
Tel. 030 / 2 88 67 260, Fax 030 / 2 88 67 261
bgst@bvsd.de, www.bvsd.de